7. Bur haftung des Reeders für Schäden, welche Stauereiarbeiter in Ausführung ihrer das Löschen eines Seeschiffes betreffenden Dienstberrichtungen Dritten zugefügt haben.

56B. §§ 481, 485, 486 Nr. 3.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1929 i. S. G. Allgemeine Bersicherungs-Aktiengesellschaft (Kl.) w. die Reederei Court Line Ltd. u. Gen. (Bekl.). I 106/29.
 - I. Landgericht Samburg, Rammer für Sanbelssachen.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Im September 1927 ereignete sich im Hamburger Hafen bei der Löschung einer Ladung von Quebrachostämmen aus dem Seedampfer "Gedbington-Court" in den Kahn des Schiffseigners 28. ein Unfall. Eine Sieve, die mehrere Stämme enthielt, schof aus, als fie ber Lukenmeister über Bord des Seeschiffes herausschwenkte. Sämtliche Stämme der Hieve fielen in den Kahn. Ein Stamm durchbohrte dabei die Ladebühne, das Bodenlager und die Bodenplanken des Kahns. Der im Kahn befindliche Bootsmann wurde verlett. Der Kahn sprang led und mußte auf Strand gesett werden. Ferner sind Sachen und Lebensmittel der Kahnbesatung bei dem Unfall verloren gegangen. Den Auftrag zum Abnehmen ber Stämme aus dem Seelchiff hatte der Kahneigner von der Neuen N.schen K.-Dampfschiffahrts-Gesellschaft erhalten. Das Löschen der Stämme aus dem Seedampfer hatte die Stauereifirma C. T. in Hamburg im Auftrag der Reederei des Dampfers "Geddington-Court" übernommen. Der Kahneigner hat die von ihm aus dem Unfall hergeleiteten Ansprücke gegen die Beklagten an die Allgemeine F.-Versicherungsgesellschaft abgetreten, soweit sie nicht etwa schon fraft Gesetzes auf diese Gesellschaft übergegangen waren. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Rechte dieser Gesellschaft auf Ersat des bei dem Unfall entstandenen Schabens. Sie behauptet, der Schaben sei durch Verschulden der

mit der Löschung betrauten Leute der Stauereisirma C. T., des Lukenmeisters und des Wiegers, entstanden. Auf Grund von §§ 485, 481 HGB. sordert sie Ersat des Schadens, von der Erstbeklagten als Reederin des Seeschiffes und von der Beklagten zu 2 als "Kaventin" (Bürgin) der Erstbeklagten auf Grund selbstschuldnerischer Bürgschaft. Die Beklagten haben den Klaganspruch nach Grund und Betrag bestritten.

In den beiden ersten Rechtszügen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung und Zurückerweisung. Gründe:

Die Klage ist ausschließlich darauf gestützt, daß die Erstbeklagte. die als Reederei des Dampfers "Geddington-Court" die Hamburger Stauereifirma C. T. mit der Entlöschung bes Dampfers beauftragt hatte, für das angebliche Berschulden der Erfüllungsgehilfen der Stauereifirma (bes Lukenmeisters und bes Wiegers) nach §§ 485, 481, 486 Nr. 3 HBB, einzustehen habe. Dementsprechend hat das Berufungsgericht seine Erwägungen darauf abgestellt, ob die Stauereifirma und ihre Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 481 BBB. zur Schiffsbesakung gerechnet werden können ober nicht. Hierüber hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt. Die Stauereifirma habe mit ihren eigenen Leuten auf Grund eines Werkvertrags mit der Reederei die Löschung des Seeschiffes selbständig besorgt. An sich sei das Löschen eines derartigen Seeschiffes Sache des Reeders und gehöre in diesem Sinne zu den Schiffsdiensten (vgl. auch § 514 HBB.). Ausgeführt wurden aber diese Arbeiten bei ben größeren Seeschiffen seit geraumer Zeit nicht mehr von Leuten der Schiffsmannschaft ober von solchen Versonen, die der Reeder angenommen habe, sondern von selbständig arbeitenden Stauereibetrieben. Das Laden und Löschen geschehe auf biesen Schiffen nach einem vom Reeder und vom Stauer aufgestellten Blane, für bessen Ausführung der Stauereiunternehmer allein dem Reeder verantwortlich sei. Der Schiffer habe dem Stauer und seinen Leuten gegenüber nur das auf dem Herrschaftsrecht am Schiffe beruhende Hausrecht wahrzunehmen und sich gegebenenfalls in Vertretung des Reeders davon zu überzeugen, ob die Stauung oder Löschung dem Plane entsprechend ausgeführt werde. Gelbständige Anordnungen in bezug auf die Arbeit des Stauens und Löschens habe der Schiffer dem Stauer und bessen Leuten nicht zu erteilen. Ein von der seefahrenden Bevölkerung getrennter besonderer

Erwerbszweig habe selbständig die, eine besondere berufliche Schulung erfordernde, Arbeit des Entlöschens und Beladens solcher Schiffe übernommen.

Demgegenüber ist folgendes zu beachten. Die Frage der Haftung des Reeders nach §§ 481, 485, 486 Nr. 3 HBB, für das Verhalten der Angestellten eines selbständigen Stauereiunternehmens beim Entlöschen eines Seeschiffes hat für den Fall, daß der selbständige Stauereiunternehmer die Entloschung auf Grund eines mit bem Reeder abgeschlossenen Werkvertrags übernommen hat, in Rechtsprechung und Schrifttum keine einheitliche Beantwortung gefunden (val. Wüstendörfer Seeschiffahrtsrecht in Ehrenbergs Sandbuch Bd. VII, Abt. 2 § 96 zu III, 2 und 3, S. 518/519, und das dort unter Unm. 20 bis 27 angeführte Schrifttum, insbesondere Pappenheim in Gruch. Beitr. Bb. 43 S. 342fig.; vgl. ferner Sieveking Das Deutsche Seerecht S. 24fig.; Schaps Seerecht 2. Aufl. § 481 Anm. 1 bis 6, 10 (15); Mittelstein in Ehrenbergs Handbuch VII. Abt. 1 S. 117/118; RG3. Bb. 10 S. 18; Sanseat. GerAtg. Hauptbl. 1909 S. 57 Mr. 28 sowie Hauptbl. 1913 S. 287 Mr. 140). Die Schwierigkeit liegt barin, den Kreis der Bersonen zu umgrenzen, die im Sinne von §§ 481, 485, 486 Nr. 3 BBB. zur Schiffsbesatung gehören ober doch rechtlich so zu behandeln sind, als ob sie dazu gehörten. Unbestritten gehören zur Schiffsbesakung außer den in § 481 HB. ausdrücklich angeführten Bersonen (Schiffer, Schiffsoffiziere, Schiffsmannschaft) auch die auf dem Schiffe dauernd, d. h. für eine längere Reit unter Eingliederung in den Schiffsorganismus. angestellten Bersonen (Arat, Zahlmeister, Broviantmeister, Stewards, Röche, Barbiere, Telegraphisten usw.). Darüber hinaus sind aber auch diejenigen Personen zur Schiffsbesatung zu rechnen, die im Dienste des Reeders zu Schiffszwecken — wenn auch nur vorübergebend - tätig sind, indem sie der Schiffsbesabung eigentumliche Arbeiten (Schiffsdienste) — mit oder ohne Benutung von Bordgeschirr — verrichten (RGZ. Bd. 13 S. 116, Bd. 20 S. 86. Bb. 50 S. 35, Bb. 119 S. 270; Hanseat. Gergig. 1910 Hauptbl. S. 264 Nr. 113 betr. RGUrt. vom 14. März 1910 I 120/09). Ob hierzu auch die Leute eines selbständigen Stauereiunternehmens gehören, die auf Grund eines Vertrags zwischen diesem und dem Reeder mit dem Entlöschen eines Seelchiffes unter Aufficht eines vom Unternehmer angestellten Vorarbeiters (Stauervizen) beschäftigt sind, ist zum mindesten zweiselhaft (s. auch Schaps Seerecht § 481 Unm. 2, 10, 15; §§ 520, 522, 525, 749 HB.). Doch braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls ist auf diese Stauereiarbeiter in bezug auf ihre genannte Tätigkeit die Reederhaftung des § 485 HB. sinngemäß auszudehnen.

Das Handelsgesethuch rechnet ersichtlich das Beladen und Entlöschen eines Seeschiffes zu den Schiffsdiensten, die grundsätzlich unter Aufficht des Schiffers vorzunehmen sind (§§ 514, 593 HB.: Büstendörfer in Ehrenbergs Handbuch VII, Abt. 2 S. 518 und 519; Sieveking a. a. D. S. 25flg.). Dementsprechend fallen Leute, die vom Reeder oder vom Schiffer zu Lades und Löschzwecken, wenn auch nur vorübergehend, angenommen und beschäftigt sind, regelmäßig unter § 481 HGB. Eine verschiedene Behandlung der Reederhaftung nach §§ 485, 486 Nr. 3 HBB., je nachdem der Stauereiarbeiter als ein vom Reeder oder Schiffer angestellter Arbeitnehmer oder im Dienste eines selbständigen Stauereiunternehmers tätig ist, würde, wie Wüstendörfer a. a. D. S. 519 zutreffend hervorhebt, ben Ersahanspruch des durch Verschulden des Stauereiarbeiters geschädigten Dritten "von einem äußerlich oft nicht erkennbaren zufälligen Umstand ber inneren Betriebsverfassung" abhängig machen (f. auch Bappenheim a. a. D. S. 368/369). Dies ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn, wie hier, der Reeder zur Entlastung von Kapitän und Mannschaft für eine Tätigkeit, die gesetzlich in der Regel von der Schiffsbesatzung unter Aufsicht bes Kapitans vorzunehmen ift, freiwillig die Dienste eines selbständigen Stauereiunternehmers und seiner Leute annimmt. Die Reederhaftung nach §§ 485, 486 Nr. 3 HB. beruht nach ber jett herrschenden Rechtsauffassung auf dem Gebanken, es sei wegen der mit der Schiffahrt verbundenen besonderen Gefahren den im Betriebe dieser Schiffahrt Geschädigten ein besonderer Anspruch gegenüber dem Reeder zu geben, der sich einerseits auf das sogenannte Schiffsvermögen (Schiff und Fracht) beschränkt, anderseits durch den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. nicht gefährbet ist (f. auch RGR. Bb. 119 S. 272: Wüstenbörfer a. a. D. S. 520). Geht man von diesem Rechtsgedanken aus, so liegt grundsählich eine Gleichheit der Interessenlage vor, die darin besteht, daß die mit bem Löschen eines Seeschiffes beschäftigten Stauereiarbeiter gleichartige Schiffsbienste für Rechnung bes Reebers verrichten, einerlei, ob sie bom Reeder oder bom Schiffer angestellt find oder ob sie

im Dienste eines vom Reeder mit dem Löschen betrauten selbständigen Stauereiunternehmers fteben (Buftenborfer a. a. D. S. 520; Schaps a. a. D. § 481 Unm. 15). Die Ermägungen bes Berufungsurteils wollen dies mit dem Hinweis darauf verneinen, daß die Reederhaftung auch nicht für Versonen vorgesehen sei, die an Bord des Seeschiffes Handwerker- ober ähnliche Dienste verrichten, wie Herstellungs- und Ausbesserungsarbeiten, Dockarbeiten, Kohleneinnahme usw. Demaegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß es sich in solchen Källen um Arbeiten handelt, die zwar für das Schiff vorgenommen werden, aber nicht, wie das Löschen und Laden, in den Rahmen der vom Reeder übernommenen Beförderung von Gütern fallen und nicht zu ben inpischen, bem regelmäßigen laufenden Schiffsbetrieb eigentümlichen und mit den besonderen Gefahren der Schiffahrt verbundenen Schiffsdiensten gehören. Danach ist es gerechtfertigt, die in §§ 485, 486 Nr. 3 BBB. vorgesehene Reeberhaftung sinngemäß auch auf solche Fälle auszubehnen, wo den Schaden Stauereiarbeiter in Ausführung ihrer das Loschen eines Geeschiffes betreffenden Dienstwerrichtungen verschuldet haben, die im Arbeitsverbaltnis eines vom Reeder mit dem Loschen des Schiffes betrauten selbständigen Stauereiunternehmers stehen.

Die so begründete Reederhaftung ist durch die dom Berufungsgericht angeführte neuzeitliche Entwicklung des Stauereigewerdes nicht beseitigt worden. Nach den Darlegungen des Berufungsgerichts hat diese Entwicklung dahin geführt, daß da, wo der Reeder das Löschen des Schiffes einem selbständigen Stauereiunternehmer übertragen hat, die Löscharbeiten nach einem zwischen dem Reeder und dem Unternehmer vereindarten Löschplan durch die vom Unternehmer angestellten und von seinem "Stauervizen" beaussichtigten Arbeiter verrichtet werden. Für die gehörige Aussührung dieses Löschplans ist der Stauereiunternehmer dem Reeder verantwortlich. Der Schiffer hat — abgesehen von seinem auf dem Herrschaftsrecht am Schiff beruhenden Hausrecht — nur zu beaussichtigen, ob die Löscharbeiten dem Löschplan entsprechend ausgeführt werden.

Wenn banach zwischen bem Reeder und dem Stauereiunternehmer ein Vertrag geschlossen wird, durch den im Verhältnis der Vertragschließenden der Schiffer von den ihm gesehlich zustehenden Rechten und Pflichten der Beaufsichtigung des Löschens ganz oder teilweise befreit wird, so kann dies, wie dargelegt, die Haftung des Reeders, die ihm gemäß §§ 485, 486 Nr. 3 HBB. Dritten gegenüber obliegt, nicht berühren. Andernfalls könnte der Reeder seine durch das Handelsgesetbuch grundsätlich sestgelegte Rechtsstellung Dritten gegenüber einseitig dadurch verdessen, daß er solche zum Schiffahrtsbetried gehörige Dienstleistungen, die leicht zur Verwirklichung seiner Reederhaftung sühren, durch nicht von ihm oder dem Schisser angestellte Personen besorgen ließe (s. auch Pappenheim a. a. D. S. 369). Dabei ist zu beachten, daß sich in Fällen der hier fraglichen Art der Reeder des Sinstusses, der ihm oder seinem Kapitän auf die sachgemäße Durchsührung der Löscharbeiten gesetslich obliegt und zusteht, freiwillig begibt und daß anderseits der Reeder sich im Schadensfall an den nut ihm im Vertragsverhältnis stehenden Stauereiunternehmer halten kann, während dieser Unternehmer den vom geschädigten Dritten gegen ihn erhobenen Ansprüchen mit dem Entslassungsbeweiß nach § 831 KBB. begegnen könnte.